

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Trochtelfingen

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-- bis 10.000,-- €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,-- bis 100,-- €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,-- €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 10,-- €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	6,-- bis 50,-- €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,-- bis 500,-- €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,-- bis 20,-- €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung	

	von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,-- bis 6,-- € mindestens 3,-- €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,-- bis 6,-- € mindestens 3,-- €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,-- bis 50,-- €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	6,-- bis 350,-- €
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 20,-- €
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	8,-- bis 260,-- €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebühren-	1/10 bis 1/2 der

	ansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	Gebühr nach 9.1, mindestens 8,-- €
10	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung her- gestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	9,-- €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	11,-- €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,-- €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,80 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,-- €
	für jede weitere Seite	0,80 €
11	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	gebührenfrei
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder. Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
12	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25,-- €

12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,-- €
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,-- €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	6,-- €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,-- €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	14.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- €
	14.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,-- €
15	Fischereischeine	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
	15.1.1 Jahresfischereischein:	11,-- €
	15.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit:	22,-- €
	15.1.3 Jugendfischereischein:	8,-- €
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	11,-- €
16	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts, mindestens 3,-- €
16.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % von 500,--€

und 1 % des
Mehrerts

17 Gewerbesachen

17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) : Bei der Anmeldung eines Gewerbes: Bei der Ummeldung eines Gewerbes:	20,-- € 10,-- €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	10,-- €
17.3.	Spiele	
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) :	250,-- €
17.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:	65,-- €
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) :	200,-- €
17.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) :	100,-- €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerer- gewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	100,-- €
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	100,-- €
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs- gewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	200,-- €
17.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO):	100,-- €
17.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	50,-- €
17.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO):	30,-- €
17.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO:	50,-- €
17.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) :	50,-- €
18	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,-- €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,-- €

19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren , je Person	35,-- €
20	Immissionsschutzrecht ; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	25,-- €
21	Ladenschluss : Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG) :	30,-- €
22	Melderecht	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
	22.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- €
	22.1.1.1 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,-- €
	22.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- €
	22.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,-- € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
	22.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	120,-- bis 250,-- €
22.2	Datenübermittlungen	
	22.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,-- € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
	22.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	120,-- bis 250,-- €
	22.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	10,-- €
22.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	

	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,-- €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
22.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	7,-- bis 140,-- €
22.6	Gebührenfrei sind	
	22.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
	22.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
	22.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
	22.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
	22.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
23	Naturschutzrecht	
23.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	20,-- €
23.2	Sperren gem. § 54 NatSchG:	
	23.2.1 Genehmigung von Sperren:	20,-- €
	23.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren:	20,-- €
24	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- €
25	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	30,-- €
26	Wasserrecht:	
26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG): ...	30,-- €
26.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):	30,-- €